



**Verbandssportgericht des HVSH**

**VSpG 04/2016**

**Urteil**

Auf den Einspruch des SV Henstedt-Ulzburg vom 28.11.2016 gegen den Bescheid des Vizepräsidenten Spieltechnik des HVSH vom 16.11.2016 hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren

am 24.01.2017

durch den Vorsitzenden Holger Dorowski, Kronshagen,  
den Beisitzer Dietrich Sendtko, Büdelsdorf, und  
den Beisitzer Ferdinand Panizzi, Flintbek,

für Recht erkannt:

1. Der Einspruch des SV Henstedt-Ulzburg vom 28.11.2016 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr verfällt zugunsten des HVSH.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor dem VSpG trägt der SV Henstedt-Ulzburg.

**Sachverhalt:**

Streitgegenstand dieses Verfahrens ist „ die Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls“ durch der SV Henstedt-Ulzburg und die daraus folgende Ahndung durch den HVSH.

Gemäß § 1 Abs.3 der Schiedsrichterordnung/DHB (SRO/DHB) und den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 1 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 SRO/DHB sowie nach den Durchführungsbestimmungen Teil II für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen und Landesligen im HVSH Ziff. 11.4 sind Vereine verpflichtet, für jede Mannschaft aus ihrem Verein im Bereich der Oberligen, der Schleswig-Holstein Ligen und der Landesligen ein in der Spielsaison 2016/17 konkret benanntes und einsetzbares Schiedsrichtergespann über den zuständigen Kreishandballverband an den HVSH zu melden.

Schon mit Schreiben vom 21.03.2016 informierte der Schiedsrichterwart des HVSH die Vereine, dass diese Verpflichtung auch für die Saison 2016/2017 gelte, sie also für jede auf Landesebene und im Bereich der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein spielende Mannschaften an seinen Kreishandballverband ein einsetzbares Schiedsrichtergespann zu melden hätte. Meldetermin an den Landesverband wäre der 10.06.2016.

Ausweislich der vom Schiedsrichterwart des HVSH vorgenommenen „Ist-Soll-Berechnung“ ergab sich für den SV Henstedt-Ulzburg ein ungedecktes Soll von 4 Gespannen für den Bereich OL HSH (Erwachsene und Jugend), SH-Ligen und Landesligen (Erwachsene) sowie 5 Gespannen für den Bereich SHL und LL der Jugend.

Der SV Henstedt-Ulzburg hatte für die oben genannten Bereiche kein einsatzberechtigtes Schiedsrichtergespann gemeldet.

Über diese Unterdeckung informierte der Schiedsrichterwart des HVSH den Einspruchsführer mit Schreiben vom 29.07.2016, wies daraufhin, dass mit diesem Termin die „Soll-Ist-Berechnung“ an sich abgeschlossen sei, dem Verein aber die Möglichkeit gegeben werde, die Unterdeckung bis zum 30.09.2016 zu heilen. Sollte bis zum 30.09.2016 keine Nachmeldung erfolgen, erhalte der Verein die Möglichkeit der Stellungnahme, ansonsten erfolge unter Hinweis auf die Regelung des § 25 der Rechtsordnung sowie der Nr. 17 der dazu erlassenen Zusatzbestimmung des HVSH der Erlass eines entsprechenden Bescheides.

Mit Schreiben vom 10.08.2016 informierte der Schiedsrichterwart die Vereine, dass der HVSH für den Jugendspielbetrieb des Landesverbands eine Unterdeckung von 105 Schiedsrichterteams habe. Somit fehlten ca. 75 % der erforderlichen Schiedsrichtergespanne. Durch dieses Fehlen an Schiedsrichtergespannen sei eine lückenlose Ansetzung durch den Verband nicht möglich. In Konsequenz daraus müssen die Heimvereine der weiblichen Jugend A und B sowie der männlichen und weiblichen Jugend C eigenverantwortlich Schiedsrichter zur Sicherstellung des Spielbetriebs ansetzen. Ausdrücklich wies er die Vereine daraufhin, dass diese Verfahrensweise unabhängig der säumigen Vereine erfolge, in ausreichender Zahl Schiedsrichtergespanne für die Durchführung des Spielbetriebs zu melden.

Mit Schreiben vom 02.11.2016 hob der Vizepräsident Spieltechnik des HVSH diese Verfahrensweise wieder auf. Eine Delegation der Ansetzungen auf die Vereine durch den HVSH sei nach Überprüfung der Zulässigkeit juristisch nicht möglich, da in der Zusatzbestimmung des HVSH zur SRO nur die Delegation auf die Kreishandballverbände vorgesehen sei. Dies erfolge für die ab 01.01.2017 für die dann beginnenden Runden der Staffeln der SH-Ligen wA, wB, wC und mC sowie der Landesliga der wC.

Mit Bescheid vom 16.11.2016 verhängte der VP Spieltechnik des HVSH gegen den SV Henstedt-Ulzburg eine Geldbuße von 2.750,- € zzgl. eines Kostenanteils von 15 €. Zur Begründung führte er aus, der Verein sei seiner Verpflichtung zur Meldung der Schiedsrichtergespanne nicht nachgekommen. Per Stand 30.09.2016 seien für den Bereich OL HSH (Erwachsene und Jugend)



und die SH-Ligen und Landesligen (Erwachsene) 4 Gespanne = 8 Schiedsrichter und für den Bereich SHL und LL der Jugend 5 Gespanne = 10 Schiedsrichter zu melden gewesen. Daraus errechne sich eine Geldbuße von 8 x 250,- € und 10 x 75,- € . Als Rechtsgrundlage führte er die Zusatzbestimmung des HVSH zu Nr. 17 des § 25 RO an.

Gegen diesen Bescheid erhob der SV Henstedt-Ulzburg fristgerecht unter dem 28.11.2016 Einspruch mit dem Begehren, den Bescheid vom 16.11.2016 aufzuheben und eine neue Berechnung der fehlenden Schiedsrichter wie folgt vorzunehmen: 8 Schiedsrichter für die gemeinsame OL HSSH = 8 x 150 € plus 4 Schiedsrichter für die SH Liga (mA und mB Jugend) = 4 x 75,- €, also insgesamt 1.500,- €. 6 Schiedsrichter für die SH Liga (wA, wC-Jugend und mC-Jugend) würden entfallen, da die Leistung vom Heimverein erbracht würde.

Der Einspruchsführer trägt vor, dem Verein würden fehlende Schiedsrichter für die Landesliga Jugend in Rechnung gestellt, obwohl diese Spiele vom HVSH an die Heimvereine abgegeben würden. Der Verein würde für die Nichterfüllung der Pflicht zur Meldung der Schiedsrichter in Strafe genommen, müsste aber die Nichterfüllung des HVSH tragen, da die Spiele durch den Heimverein zu besetzen seien. Insoweit habe der HVSH das Recht verwirkt, für diese in dieser Liga nicht gemeldeten Schiedsrichter Geldbußen zu verhängen. Mit der gegen den Wortlaut der Zusatzbestimmungen zu § 17,3 SRO vorgenommenen Abgabe der Ansetzungen auf die Vereine habe der HVSH für die gesamte Liga der entsprechenden Jahrgänge einen neuen Regelfall geschaffen, der dazu führen müsse, dass die Berechnung der Geldbußen eine Anpassung erfährt. Andernfalls werden die Vereine einer Doppelbestrafung unterzogen, die das deutsche Recht nicht kenne. Die Geldbuße wäre nur gerechtfertigt, wenn der HVSH in der Folge seiner Besetzungspflicht nachgekommen wäre.

Der VP Recht des HVSH weist in seiner Stellungnahme vom 23.12.2016 nochmals auf die Information durch den Schiedsrichterwart vom 10.08.2016 hin. Unabhängig von der unzulässigen Verfahrensweise einer Delegation auf die Vereine sei die Verpflichtung der säumigen Vereine erfolgt, in ausreichender Zahl Schiedsrichtergespanne für die Durchführung des Spielbetriebs zu melden. Auch von der Möglichkeit der Nachmeldung zum 30.09.2016 habe der Verein keinen Gebrauch gemacht. Der SV Henstedt-Ulzburg sei daher rechtmäßig und auch verhältnismäßig mit der Geldbuße gemäß den Zusatzbestimmungen des HVSH bestraft worden.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Einspruch des SV Henstedt-Ulzburg ist frist- und formgerecht eingelegt worden, in der Sache selbst kann der Einspruch keinen Erfolg haben. Die Voraussetzungen für die Verhängung der umstrittenen Geldbuße und der weiteren Kostenforderung von 15 € lagen vor.

Rechtsgrundlage der umstrittenen Geldbuße ist § 25 Abs.4 RO/DHB i.V.m. Nr. 17 der ZusBest des

HVSH zu § 25 RO/DHB. Gemäß der Nr. 17 der genannten Zusatzbestimmungen ist für die Ordnungswidrigkeit „Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern“ eine Geldbuße von 75 – 300 € je Schiedsrichter vorgesehen.

Bedenken gegen die Wirksamkeit dieses Ordnungswidrigkeitentatbestandes bestehen nicht, denn gemäß § 25 Abs.4 Satz 1 RO/DHB können die Verbände zu den in § 25 Abs.1 RO/DHB aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Die Voraussetzungen für die in § 25 Abs.4 RO/DHB normierte sog. „Öffnungsklausel“ ist erfüllt.

Die notwendige satzungsmäßige Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße im Falle des Verstoßes gegen die Nr. 17 der Zusatzbestimmungen zu § 25 RO/DHB findet sich in § 5 der Satzung des HVSH.

Der Tatbestand der Nr. 17 der Zusatzbestimmungen des HVSH – Nichtmeldung der geforderten Zahl von Schiedsrichtern - zu § 25 RO ist erfüllt. Gemäß Zusatzbestimmung des HVSH zu § 1 Abs. 3 SRO/DHB gilt für den Spielbetrieb des HVSH und der Oberliga Hamburg-Schleswig-Holstein: Für jede auf Landesebene oder im Bereich der Oberliga Hamburg-Schleswig-Holstein spielende Mannschaft hat der Verein an seinen Kreishandballverband ein konkretes Schiedsrichtergespann zu melden, welches auch für den Einsatz auf Landesebene zur Verfügung steht.

Der SV Henstedt-Ulzburg war daher für die Saison 2016/2017 nach erfolgter Meldung seiner Mannschaften über seinen Kreisverband an den HVSH verpflichtet, für den Bereich Oberliga Hamburg-Schlesig-Holstein vier Gespanne, d.h. 8 Schiedsrichter sowie für den Bereich Schleswig-Holstein Liga und Landesliga 5 Gespanne, d.h. 10 Schiedsrichter zu melden.

Der SV Henstedt-Ulzburg hat in Kenntnis seines Schiedsrichter-Solls nicht einen einzigen einsatzbereiten Schiedsrichter gemeldet, obwohl der Schiedsrichterwart des HVSH mit Schreiben vom 29.07.2016 den Meldetermin 10.06.2016 bis zum 30.09.2016 verlängerte, um die *Unterdeckung zu heilen*.

Nach dem fruchtlosen Fristablauf war der Spielkommission des HVSH damit die Möglichkeit eröffnet, gemäß den Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 17 Abs 3 SRO/DHB im Ermessenswege dieses Fehlverhalten zu ahnden.

Der Einspruchsführer hält dem entgegen, dass der HVSH die Besetzung der Spiele in den Klassen w-A-C-Jugend und m-C-Jugend an die Vereine abgegeben habe und damit das Recht verwirkt habe, für die in diesen Klassen nicht gemeldeten Schiedsrichter Geldbußen zu verhängen. Die Spruchinstanz kann diesem Vorbringen nicht folgen. Als verwirkt gilt ein Recht immer dann, wenn der Berechtigte (HVSH) es längere Zeit nicht geltend macht und der Verpflichtete (SV Henstedt-Ulzburg) sich darauf eingerichtet hat und sich nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten auch darauf einrichten durfte, dass dieser sein Recht nicht geltend machen werde.



Der Gedanke dahinter ist, dass der Verpflichtete irgendwann darauf vertrauen können muss, dass ihm nichts mehr passieren kann. Davon kann vorliegend keine Rede sein. Der Schiedsrichterwart des HVSH hat in seinem Schreiben vom 10.08.2016 an die Vereine daraufhin gewiesen, dass nach der Soll-Ist-Berechnung für den Jugendspielbetrieb eine Unterdeckung von 105 (!) Schiedsrichterteams bestünde, also 75 % (!) der erforderlichen Schiedsrichtergespanne fehlten, und daher für die wJ A und B sowie die mJ C und wJ C die Heimvereine die Schiedsrichter eigenverantwortlich ansetzen müssten. Mithin hat er unmissverständlich klargestellt, dass trotz dieser Verfahrensweise säumige Vereine bei einer Unterdeckung mit der Verhängung einer Geldbuße oder Festsetzung eines Punktabzuges rechnen müssten.

Dem Einspruchsführer ist darin zuzustimmen, dass die Delegation der Ansetzung auf die Vereine durch den HVSH nicht den eigenen Zusatzbestimmungen zu § 17 Abs.1 SRO/DHB entspricht. Gemäß § 76 SPO/DHB richtet sich die Ansetzung von Schiedsrichtern nach den Vorgaben der Schiedsrichterordnung. Gemäß § 8 SRO/DHB regeln die jeweils zuständigen Schiedsrichtergremien auf der Grundlage der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände die Einzelheiten. Nach Überzeugung der Spruchinstanz ist die Frage, nach welcher Verfahrensweise der Verband die Ansetzung der Schiedsrichtergespanne ausübt, für die Beurteilung, ob der Tatbestand der Nr. 17 der Zusatzbestimmungen zu § 25 RO/DHB erfüllt ist, ohne jeden Belang. Diese Regelung enthält keine weiteren Voraussetzungen, insbesondere keine Auflage für die Schiedsrichteransetzung durch den Verband. Die Delegation auf die Vereine ist offenbar auch nicht Streitbefangen, da nach den Informationen, die dem Gericht zur Verfügung stehen, kein betroffener Verein diese Verfahrensweise in Frage gestellt hat. Offensichtlich hat die Tatsache, dass nur 35 Schiedsrichtergespanne der erforderlichen 140 Gespanne von den Vereinen gemeldet wurden, diese überzeugt, dass dies zur Sicherstellung eines geordneten Spielbetriebs notwendig war.

Die Delegation der Schiedsrichteransetzungen auf die Vereine hat daher für die vorliegend zu entscheidende Frage, ob die Verhängung einer Geldbuße durch den HVSH gegen säumige Vereine rechtmäßig war, keine entscheidungserhebliche Bedeutung.

Letztlich geht auch das Vorbringen des Einspruchsführers, die Vereine würden einer nicht zulässigen Doppelbestrafung unterzogen, ins Leere. Er kann sich nicht auf den in Art. 103 (3) GG normierten Grundsatz, dass niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden darf, berufen. Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit durch den Verband hat zwar repressiven (Straf-) Charakter, die Delegation der Ansetzung stellt sich als reines Verwaltungsverfahren des Verbandes dar und hat nur präventiven Charakter, um die Durchführung des Spielbetriebs in den Jugendklassen zu gewährleisten. Sie ist keine Strafe.

Nach alledem war der Spielkommission des HVSH nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, im Ermessensweg gemäß seinen Zusatzbestimmungen zu § 17 Abs. 3 SRO/DHB Geldbußen auszusprechen. Die getroffene Entscheidung lässt Ermessensfehler nicht erkennen. Die Geldbuße bewegt sich der Höhe nach im vorgegebenen Rahmen und zeigt auch hinsichtlich der erkennbaren Differenzierung nach Erwachsenen- und Jugendbereich, dass die Spielkommission ihr Ermessen ausgeübt hat.

Die Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs.1 RO/DHB.

Die Auslagen des Verfahrens betragen 67,92 €

Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. Geb/HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	14,17 €
Auslagen Beisitzer mdl. Beratung	23,75 €
Summe	67,92 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.

gez.

Holger Dorowski


gez.

Dietrich Sendtko

gez.

Ferdinand Panizzi

Für die Richtigkeit:

 29.01.17

Verteiler:

SV Henstedt-Ulzburg, PräsHVSH, VP Recht, VP Spieltechnik, VP Finanzen, Schiedsrichterwart HVSH, Vors VG, Mitglieder VSpG, Vors KHV, HG Schneider